

Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Beamtinnen und Beamte

Abwicklung Verwahrung

Ein dem Zahlungsempfänger gutgeschriebener Betrag, der zunächst nicht überwiesen und deshalb auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wurde.

Altersentlastung lfd.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags (§ 24a EStG), eine steuerliche Vergünstigung, die gewährt wird, wenn vor dem aktuellen Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet wurde. Es handelt sich um einen Jahreswert, der bei der Ermittlung des monatlichen Lohnsteuerabzugs entsprechend anteilig berücksichtigt wird. Die Höhe bestimmt sich nach einem Prozentsatz des ermittelten Arbeitslohns und ist auf einen Höchstbetrag festgeschrieben. Versorgungsbezüge werden dabei nicht berücksichtigt.

Altersentlast.betr. monatlich

Monatlicher Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG

ATZ (steuerfrei)

Aufstockungsbeträge während der Altersteilzeit

Aufgelaufene Jahreswerte (Lohnkonto)

Hier werden die aufgelaufenen Jahreswerte (steuerliches Lohnkonto) bis einschließlich der aktuellen Abrechnungsperiode dargestellt.

Unter der Zeile „gesamter steuerpflichtiger Bezug“ werden alle steuerpflichtigen Bruttoentgelte, die in dem aktuellen Kalenderjahr zugeflossen sind, in einer Gesamtsumme dargestellt. Dies beinhaltet nicht steuerpflichtige Bruttoentgelte für mehrjährige Tätigkeiten. Diese werden getrennt in einer eigenen Zeile „sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit“ dargestellt.

Steuerpflichtige Bruttoentgelte, die der Pauschalbesteuerung unterliegen und in der Bezügemitteilung in einer Zeile beginnend mit „Pausch.StB ...“ dargestellt werden, sind nie in den aufgelaufenen Jahreswerten der Zeilen „gesamter steuerpflichtiger Bezug“ bzw. „sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit“ enthalten. Die einzigen pauschal besteuerten Bruttoentgelte, die unter den „aufgelaufenen Jahreswerten (Lohnkonto)“ dargestellt werden, sind Fahrtkostenzuschüsse (FKZ) aus der Zeile „FKZ Zuschuss“, weil diese Bruttoentgelte als einzige pauschal besteuerten Entgelte in der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt enthalten sind.

Aufrechnung Überzahlung

Einbehaltungsrate zur Tilgung einer Überzahlung. Diese mindert, soweit für die überzahlten Bezüge ursprünglich Steuern einbehalten wurden, das Steuerbrutto entsprechend.

Aufrolldifferenz

Bereits abgerechnete Monate werden zurückgerechnet, wenn sich nachträglich die Berechnungsgrundlagen verändert haben (z.B. Hinzutritt bzw. Wegfall von Bezügeb Bestandteilen).

Die betroffenen Monate werden im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ der Bezügemitteilung im Einzelnen dargestellt.

Da der Auszahlungsbetrag für bereits abgerechnete Monate nicht verändert werden kann, wird für die zurückliegenden Monate ein neuer Nettobetrag errechnet. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag und dem neuen Nettobetrag ergibt die „Aufrollungsdifferenz“ für die jeweils von der Rückrechnung betroffenen Monate.

Die Aufrollungsdifferenzen der zurückgerechneten Monate werden bei der Abrechnung des aktuellen Monats berücksichtigt. Sie werden in der Bezügemitteilung zusammengefasst und im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ als „Nachverrechnung Vormonate“ ausgewiesen.

Aufrollungsdifferenz und Nachverrechnung Vormonate tragen systembedingt unterschiedliche Vorzeichen. Maßgebend für die Zahlung (Erhöhung oder Verminderung der Bezüge) ist ausschließlich der Betrag, der in der Zeile "Nachverrechnung Vormonate" ausgewiesen ist.

Im Falle einer rückwirkenden Erhöhung der Bezüge (Nachzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungsperiode“ als negativer Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als positiver Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Nachzahlungsbetrag) ausgewiesen.

Im Falle einer rückwirkenden Verminderung der Bezüge (Überzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungsperiode“ als positiver Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als negativer Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Überzahlungsbetrag) ausgewiesen.

Barzahlung

Ein Betrag, der dem Zahlungsempfänger zunächst nicht ausgezahlt und auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wird (siehe auch „Abwicklung Verwahrung“).

Bruttoüberzahlung offen

Gesamtbetrag, der nach Abrechnung des aktuellen Monats noch nicht getilgten Bruttoüberzahlung. Ein in der Zeile „Aufrechnung Überzahlung“ ausgewiesener Negativbetrag ist bereits berücksichtigt (abgezogen).

Dienstwohnungsvergütung

Entgelt, das für die überlassene Dienstwohnung zu entrichten ist und deshalb von den zustehenden Bezügen einbehalten wird.

DKZ/KG

Dienstkleidungszuschuss / Kleidergeld

FKZ

Fahrkostenzuschuss, den Beamte in bestimmten Besoldungsgruppen nach Abzug eines Eigenanteils erhalten.

Gesamtbrutto

Gesamtbetrag des aktuellen monatlichen Bezugs (laufende und einmalige Bezüge ohne etwaige Nachzahlung aus früheren Monaten), unabhängig von der steuerrechtlichen Behandlung. Das Gesamtbrutto kann vom Steuerbrutto abweichen.

Geschäftszeichen

Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter. Es ist deshalb bei allen Zuschriften anzugeben.

Gesetzliches Netto

Nettobetrag nach gesetzlichen Abzügen (z.B. Steuern), jedoch vor sonstigen Be- und Abzügen (z.B. Nach- oder Überzahlungen, Vermögenswirksamen Leistungen). Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zählen nicht zu den gesetzlichen Abzügen und sind vom Bezügeempfänger selbst an den jeweiligen Versicherungsträger zu entrichten.

GWV Dienstwohnung

Geldwerter Vorteil, der sich aus der Zuweisung einer Dienstwohnung ergibt und der nach dem Einkommensteuergesetz mitzuversteuern ist.

nach Frei-/Hinzu.-betrag

Das Steuerbrutto vermindert oder erhöht sich um den Frei-(F) bzw. den Hinzurechnungsbetrag(H). Diesen ruft das Landesamt für Finanzen im Rahmen des elektronischen Verfahrens ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) von einer zentralen Bundesdatenbank ab.

Dieser Frei-(F) bzw. Hinzurechnungsbetrag(H) ist auch im Bereich der Steuermerkmale ausgewiesen. Der in der Zeile „nach Frei-/Hinzu.-betrag“ aufgeführte Betrag ist der Betrag, der für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern letztendlich maßgebend ist.

Altersentlastungsbetrag und Versorgungsfreibetrag sind nicht in den Zeilen „Steuerbrutto“ und „nach Frei-/Hinzu.-betrag“ enthalten, sondern werden separat aufgeführt.

Nachverrechnung Vormonate

siehe „Aufrollungsdifferenz“

Pausch.StB ...

Mit Lohnarten, die mit diesem Text beginnen, werden Bruttobeträge unter dem Abschnitt „gesetzliche Abzüge“ dargestellt, die das steuerpflichtige Bruttoentgelt abbilden, welches pauschal besteuert wurde. Bei einer pauschalen Besteuerung wird die fällige Lohnsteuer nach einem im Einkommensteuergesetz verbindlich festgelegten Prozentsatz erhoben. Die Höhe des festgelegten Pauschalsteuersatzes ist aus der im Text der Zeile genannten Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu entnehmen.

Die pauschale Steuer ist entweder vom Steuerpflichtigen oder vom Arbeitgeber zu tragen. Wer die Steuer zu tragen hat, ist ebenfalls dem individuellen Text der Zeile zu entnehmen, z.B.

- „Pausch.StB §40(1) AG“ bedeutet Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 1 Einkommensteuergesetz getragen vom Arbeitgeber
- „Pausch.StB §40(1) AN“ bedeutet Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 1 Einkommensteuergesetz zu tragen vom Arbeitnehmer

Sonderzahlung (jährlich)

Nach Maßgabe der Vorschriften des BayBesG (Art. 82 bis 87 BayBesG) erhalten Berechtigte eine jährliche Sonderzahlung. Diese setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag, einem Erhöhungsbetrag (bei Beamten und Beamtinnen mit Grundbezügen aus den Besoldungsgruppen A3 bis A8, Anwärtern und Anwärterinnen sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen) sowie einem Sonderbetrag für Kinder.

Die jährliche Sonderzahlung wird grundsätzlich mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gezahlt. Scheidet ein Berechtigter oder eine Berechtigte während des Kalenderjahres aus (z.B. Entlassung, Eintritt Ruhestand usw.), so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Steuerbrutto

Das Steuerbrutto ist der Betrag, der grds. für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern maßgebend ist. Das Steuerbrutto berücksichtigt die steuerrechtliche Bewertung der einzelnen Bezügebestandteile (Steuerfreiheit oder reduzierte Besteuerung von verschiedenen Zulagen, z.B. bei Nachtarbeit) einschließlich etwaiger Sachbezüge und einer eventuellen Mitversteuerung aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern. Das Steuerbrutto kann höher oder niedriger sein als das Gesamtbrutto.

Steuer-IdNr.

Steuer-Identifikationsnummer

Steuertage

Anzahl der im bescheinigten Abrechnungsmonat enthaltenen Steuertage

UB z.RG/Teildienstfähigk

Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechen und dem Ruhegehalt, das bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu zahlen wäre. Der Unterschiedsbetrag steht zu, wenn das Ruhegehalt höher wäre als die Teildienstbezüge.

VB Überweisung

Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistung. Dieser Betrag wird direkt auf das Konto des Anlageinstituts überwiesen, das im Abschnitt „Zahlungen“ gesondert aufgeführt ist.

Vermögensb.AG-Anteil

Vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn als Anteil zur vermögenswirksamen Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Verm.AG-Anteil (Entsch.)

Vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn bei Entschuldung eines Wohneigentums.

Versorg.freibetr. monatlich

Monatlicher Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 EStG

Vom BZSt übermittelte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

In diesem Abschnitt sind die für den Abzug der Lohn- sowie der Zuschlagssteuern maßgebenden Merkmale ausgewiesen. Diese Daten werden dem Arbeitgeber grundsätzlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt (mit Ausnahme des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Wenn eine Bereitstellung der zutreffenden Daten über das ELStAM-Verfahren (vorübergehend) nicht möglich ist, können auch Lohnsteuerabzugsmerkmale einer vorgelegten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Finanzamts berücksichtigt werden.

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zählen auch die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Bezeichnung dieser Daten wurden folgende Abkürzungen verwendet:

„**Beitr.priv.KV**“: Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung, für die die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers vorliegen,

„**Beitr.priv.PV**“: Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Pflegeversicherung, für die die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers vorliegen,

„**Vors.priv.KV**“: Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vorsorgeaufwendungen/„Basistarif“),

„**Vors.priv.PV**“: Höhe der Beiträge für eine private Pflegeversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vorsorgeaufwendungen/„Basistarif“).

Ist für diese privaten Versicherungsbeiträge die Bereitstellung über das ELStAM-Verfahren aus technischen Gründen nicht möglich, können im Übergangszeitraum bis 2027 auch Daten einer Ersatzbescheinigung des privaten Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.

Zuschl./Teildienstfähigk

Zuschlag, der an Beamte, die nur noch begrenzt dienstfähig sind, gezahlt wird.

Zuständige Bezügestelle

Im Briefkopf sind sowohl die Anschrift wie auch die Telefonnummer der zuständigen Bezügestelle vermerkt. Unter der angegebenen Nebenstelle kann der individuell zuständige Sachbearbeiter erreicht werden.